

Felix Engelbart  
Heinrich-Heine-Str.24  
95447 Bayreuth  
E-Mail: felix\_engelbart@web.de  
Matrikel-Nr.: 1070107  
6.Semester

**„Strict liability“ der Veranstalter von Fußballspielen?**  
Seminararbeit bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.  
im Sommersemester 2008

## **Gliederung**

<u>I. Einleitung</u>	<u>Seite 1</u>
<u>II. Hauptteil</u>	<u>Seite 2</u>
<b>1. Rechtsprechungsübersicht</b>	<b>Seite 2</b>
a) Rechtsprechung des CAS	Seite 2
aa) Feyenoord Rotterdam vs. UEFA	Seite 2
bb) PSV Eindhoven vs. UEFA	Seite 3
b) Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts	Seite 4
<b>2. Das Verschuldensprinzip in der deutschen Rechtsordnung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Zulässigkeit einer „Strict Liability“ im Zivilrecht des BGB</b>	<b>Seite 5</b>
a) Anspruchsgrundlagen	Seite 5
b) Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters	Seite 5
c) Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung	Seite 7
d) Grenzen der Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung	Seite 8
e) Fazit	Seite 9
<b>4. Zulässigkeit einer „strict liability“ nach dt. Verbandsrecht</b>	<b>Seite 9</b>
a) Grundlagen des Verbandsrechts, Verbandsautonomie	Seite 10
b) Einschlägige Vorschriften der Fußballverbände	Seite 11
aa) FIFA-Disziplinkodex	Seite 11
bb) UEFA-Rechtspflegeordnung	Seite 11
cc) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung	Seite 12
c) Die „Fanproblematik“	Seite 12
d) Analyse der „strict liability“ der Clubs	Seite 13
<b>5. Vereinbarkeit der „strict liability“ mit dem staatlichen Recht</b>	<b>Seite 14</b>
a) Notwendigkeit der Kontrolle durch staatliche Gerichte	Seite 15
b) Umfang der Inhaltskontrolle der Gerichte	Seite 15
c) Ausnahmen vom Verschuldenserfordernis	Seite 16
d) Rechtfertigung der verschuldensunabhängigen Haftung	Seite 16
aa) Anlehnung an die Gefährdungshaftung	Seite 17
bb) Rechtfertigung durch Anlehnung an §1004	Seite 18
cc) Beseitigungs- u. Schadensersatzanspruch	Seite 18
dd) Bedeutung für das Verbandsrecht	Seite 18
ee) Rechtliche Natur der „strict liability“	Seite 19

ff) Rechtsfigur des „mittelbaren Störers“

Seite 20

III. Fazit

Seite 21

## Literaturverzeichnis

- Bamberger, Georg  
Roth, Herbert  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 2  
§§611 – 1296  
2. Auflage  
München 2008  
(Zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter, § Rn.)
- Baumbach, Adolf  
Hueck, Alfred  
GmbH-Gesetz  
Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung  
18. Auflage  
München 2006  
(Zit.: Baumbach/Bearbeiter, GmbHG, § Rn.)
- Buchberger, Markus  
Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher  
Entscheidungen durch die ordentliche  
Gerichtsbarkeit  
Berlin 1999  
(Zit.: Buchberger, S.)
- Egitto, Luca  
Crowd Disorder: European anti-hooliganism  
measures: developments  
in: World Sports Law Report  
Volume 5, Issue 5, May 2007  
[www.ecomlaw.com/wslr/details\\_results.asp?ID=912  
&Search=Yes](http://www.ecomlaw.com/wslr/details_results.asp?ID=912&Search=Yes)  
(Zuletzt besucht am 02.05.2008)  
(Zit.: Morgan/Egitto, WSLR May 2007, S.)
- Fritzweiler, Jochen  
Pfister, Bernhard  
Summerer, Thomas  
Praxishandbuch Sportrecht  
2. Auflage  
München 2007  
(Zit.: PHB SportR/Bearbeiter, S. Rn.)
- Haas, Ulrich  
Jansen, Julia  
Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit  
für Zuschauerausschreitungen im Fußball  
in: Sport und Recht – Sicherheit im Sport  
Bern 2008  
(Zit.: Haas/Jansen, in: Sport und Recht, S.)
- Haas, Ulrich  
Schiedsgerichtsbarkeit im Sport  
Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für  
Sportrecht e.V.  
München 2003  
(Zit.: Haas, S.)

- Heermann, Peter  
Die Haftung des Sportveranstalters für die Verletzung von Verkehrs(sicherungs)pfllichten in ausgewählten Sportarten  
in: Sport und Recht – Sicherheit im Sport  
Bern 2008  
(Zit.: Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.)
- Hilpert, Horst  
Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland  
Berlin 2007  
(Zit.: Hilpert, S.)
- Kohli, Andreas A. Gurovits  
Die zivilrechtliche Haftung bei Zuschauer-ausschreitungen  
in: Sport und Recht – Sicherheit im Sport  
Bern 2008  
(Zit.: Kohli, in: Sport und Recht 2008, S.)
- Kötz, Hein  
Wagner, Gerhard  
Deliktsrecht  
10. Auflage  
Neuwied 2005  
(Zit.: Kötz/Wagner, S. Rn.)
- Krieger, Steffen  
Vereinsstrafen im deutschen, englischen, französischen und schweizerischen Recht  
(Insbesondere im Hinblick auf die Sanktionsbefugnisse von Sportverbänden)  
Berlin 2003  
(Zit.: Krieger, S.).
- Kropholler, Jan  
BGB – Studienkommentar  
11. Auflage  
München 2008  
(Zit.: Kropholler, § Rn.)Morgan, Mike
- Monheim, Dirk  
Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips  
- auf dem Weg zu einem Bundessportgericht -  
München 2006  
(Zit.: Monheim, S.)
- Palandt, Otto  
Bassenge, Peter  
Heinrichs, Helmut  
Bürgerliches Gesetzbuch  
67. Auflage  
München 2008  
(Zit.: Palandt/Bearbeiter, § Rn.)
- Prütting, Hans  
Wegen, Gerhard  
Weinreich, Gerd  
BGB-Kommentar  
2. Auflage  
Köln 2007  
(Zit.: PWW/Bearbeiter, § Rn.)

- Rebmann, Kurt  
Säcker, Franz-Jürgen  
Rixecker, Roland
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch  
Band 6/Sachenrecht  
§§854 – 1296  
München 1997  
(Zit.: MünchKommBGB/Bearbeiter, § Rn.)
- Reichert, Bernhard
- Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts  
11. Auflage  
München 2007  
(Zit.: Reichert, S. Rn.)
- Röhricht, Volker
- Sportgerichtsbarkeit  
herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für  
Sportrecht e.V.  
München 1997  
(Zit.: Röhricht, S.)
- Schlosser, Peter
- Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit  
München 1972  
(Zit.: Schlosser, S.)
- Schulze, Reiner  
Dörner, Heinrich  
Ebert, Ina
- Bürgerliches Gesetzbuch  
Handkommentar  
5. Auflage  
Baden-Baden 2007  
(Zit.: Hk-BGB/Bearbeiter, § Rn.)
- Soergel, Hans Th.  
Baur, Jürgen  
Salomon, Dennis
- Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungs-  
gesetz und Nebengesetzen  
Sachenrecht 2/1  
§§985 – 1017  
13. Auflage  
Stuttgart 2007  
(Zit.: Soergel/Bearbeiter, § Rn.)
- von Staudinger, Julius  
Gursky, Karl-Heinz  
Neumann, Dirk
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen  
Drittes Buch/Sachenrecht  
§§985 – 1011  
Berlin 2006  
(Zit.: Staudinger/Bearbeiter, § Rn.)
- Stein, Holger
- Haftungsrechtliche Folgen von Zuschauer-  
ausschreitungen bei Massenveranstaltungen  
München 1992  
(Zit.: Stein, S.)

Weller, Marc-Philippe

Die Haftung von Fußballvereinen für Randalere und  
Rassismus  
in: Neue Juristische Wochenschrift 2007,  
S. 960-965  
(Zit.: Weller, in: NJW 2007, S.)

Weller, Marc-Philippe

Die FIFA-Fußball-WM 2006 im Lichte des  
Privatrechts  
in: Juristische Schulung 2006, S.497 – 501  
(Zit.: Weller, in: JuS 2006, S.)

# Gutachten

## I. Einleitung

Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Fußballspieles durch „Fans“ mittels Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Krawallen in einzelnen Fanblocks eines Stadions sind mittlerweile gängige Szenarios bei Fußballspielen in ganz Europa. War diese Problematik in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts noch eine britische, hat sie innerhalb der letzten Jahre den gesamten europäischen Fußballkontinent erfasst<sup>1</sup>. Dabei kommt es nach Abpfiff der Spiele sogar immer häufiger zu Ausschreitungen vor den Stadien oder in den Innenstädten der Austragungsorte. Unter aggressiven und gewaltbereiten Fangruppierungen haben besonders zwei niederländische Spitzenklubs, PSV Eindhoven und Feyenoord Rotterdam, zu leiden. Beide Vereine waren bereits mehrmals niederländischer Fußballmeister und haben eine Vielzahl nationaler und internationaler Titel gewinnen können. Entsprechend unübersichtlich ist ihre Anhängerschaft, die zu den größten in Holland zählt.

Zweifellos nimmt die Reputation dieser beiden angesehenen Klubs Schaden, wenn ihre angeblichen Fans die vorgesehene Ordnung im und um das Stadion herum stören. Jedoch ergeben sich aus solchen Vorfällen auch eine Vielzahl juristischer Fragestellungen: Wer haftet z.B. für Schäden, die aus dem ordnungswidrigen Verhalten der Anhänger einer Mannschaft resultieren? Das in der Schweiz ansässige Schiedsgericht CAS hat auf diese Frage eine deutliche Antwort gegeben: In seinem Schiedsspruch bezüglich eines Rechtsstreits von Feyenoord Rotterdam und der UEFA aus dem Jahre 2007 hat das Gericht klargestellt, dass für einen an einer Fußballveranstaltung beteiligten Verein hinsichtlich des Verhaltens seiner Anhänger eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, sog. "strict liability", gilt<sup>2</sup>. Darunter versteht man eine juristische Doktrin, unter der eine Person ohne Rücksicht auf ihr Verschulden für den Schaden oder Verlust verantwortlich ist, der durch ihr Tun oder Unterlassen hervorgerufen wurde<sup>3</sup>. Für die Clubs bedeutet dieser Grundsatz, dass sie für das gesamte Verhalten ihrer Anhänger im und um das Stadion herum verantwortlich sind, auch wenn sie hinreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen und alles ihnen Zumutbare unternommen haben, um Krawalle zu verhindern.

Allerdings wirft auch diese Doktrin einige juristische Fragestellungen auf: Kann solch eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung überhaupt mit dem der deutschen Rechtsordnung

---

<sup>1</sup> Morgan/Egitto, WSLR May 2007, S.1.

<sup>2</sup> CAS SpuRt 2007, S.165.

<sup>3</sup> Definition in Anlehnung an: FreeAdvice, [http://law.freeadvice.com/general\\_practice/legal\\_remedies/strict\\_liability.htm](http://law.freeadvice.com/general_practice/legal_remedies/strict_liability.htm) (zuletzt besucht am 02.05.2008).



zugrunde liegenden Verschuldensprinzip<sup>4</sup> vereinbart werden? Ist die verschuldensunabhängige Haftung satzungs- und verbandsrechtlich zulässig? Diese Fragestellungen sind für die betroffenen Fußballklubs von enormer ökonomischer Bedeutung, da die Schadenssummen bei Ausschreitungen und Krawallen im Rahmen von Fußballspielen häufig im fünf- und sechsstelligen Bereich liegen<sup>5</sup>.

## **II. Hauptteil**

### **1. Rechtsprechungsübersicht**

#### a) Rechtsprechung des CAS

Bevor eine Abwägung der Vor- und Nachteile einer verschuldensunabhängigen Haftung aus juristischer Sicht vorgenommen werden kann, muss man einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des CAS nehmen. Der CAS (engl.: Court of Arbitration for Sport) ist der internationale Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, der die oberste Sportgerichtsbarkeit und damit die letzte Entscheidungsinstanz für die Sportverbände und die Nationalen Olympischen Komitees in Streitfragen zum internationalen Sportrecht darstellt<sup>6</sup>. Das Schiedsgericht ist beispielsweise bei Dopingfragen, sportbezogenen Vertragsfragen, Verfahrensfragen und Disziplinarfragen zuständig. Seine Funktion ist es, sportrechtliche Fragestellungen durch Schiedssprüche zu lösen<sup>7</sup>.

#### aa) Feyenoord Rotterdam vs. UEFA

Am 20.04.2007 sprach der CAS einen vielbeachteten Schiedsspruch im Streit um eine Geldstrafe zwischen der UEFA und Feyenoord Rotterdam aus<sup>8</sup>. Im Rahmen des von der UEFA veranstalteten Fußball-UEFA-Pokals war es am 30.11.2006 zu einem Fußballspiel zwischen den Mannschaften der Vereine AS Nancy-Lorraine und Feyenoord Rotterdam gekommen. Am Stadion in Nancy hielten sich auch solche holländischen Fans auf, die im Vorfeld keine Eintrittskarten für dieses Spiel erworben hatten. Die Verantwortlichen von Feyenoord hatten dies einige Zeit vorher bereits gegenüber den Verantwortlichen des Gastgebervereins beanstandet, da sie befürchteten, dass Karten im freien Verkauf an diese Anhänger verkauft werden könnten. Im weiteren Verlauf kam es vor dem Stadion in Nancy zu Ausschreitungen. Daraufhin erlaubte die französische Polizei den randalierenden Hooligans den Eintritt in einen eigentlich als Pufferzone freigehaltenen Tribünensektor des Stadions in der Erwartung, dass diese dort eher zu kontrollieren sein würden als außerhalb der Sportstätte. Dennoch waren die Feyenoord-Anhänger während des Spiels in der Lage, die Trennwände zwischen den Stadionsektoren zu durchbrechen, sodass es zu Auseinandersetzungen mit anderen Fangruppen kam. Nach einem

---

<sup>4</sup> Siehe u.a. PWW/Schmidt-Kessel, §276 Rn.1ff; Palandt/Heinrichs, §276 Rn.3f.

<sup>5</sup> Siehe nur CAS SpuRt 2007, S.165.

<sup>6</sup> What is the CAS?, <http://www.tas-cas.org/20question> (zuletzt besucht am 20.05.2008).

<sup>7</sup> Zu den Vor- und Nachteilen beim Einsatz von Schiedsgerichten im Sport: Haas, S.10ff.

<sup>8</sup> CAS SpuRt 2007, S.165.

Tränengaseinsatz der Polizei musste der Schiedsrichter den Wettkampf in der zweiten Halbzeit sogar eine halbe Stunde lang unterbrechen.

Aufgrund dieser Vorfälle verhängte der Kontroll- und Disziplinausschuss der UEFA eine Geldstrafe von 200 000 CHF gegen Feyenoord und ordnete auf dreijährige Bewährung an, dass die nächsten zwei Heimspiele vor leeren Rängen abgehalten werden müssten. Nachdem die UEFA gegen diese Strafe Berufung eingelegt hatte, änderte der Berufungssenat die erstinstanzliche Entscheidung. Er minderte zwar die Geldstrafe um die Hälfte, disqualifizierte aber zugleich Feyenoord vom laufenden UEFA-Pokal-Wettbewerb.

Die Verantwortlichen von Feyenoord Rotterdam legten gegen diese Strafe Berufung zum CAS ein, in der sie das Verhalten der französischen Polizei und die Anordnung des Freiverkaufs von Eintrittskarten rügten. Hilfsweise wurde vorgebracht, dass die randalierenden Fans nicht als Feyenoord-Anhänger angesehen werden dürften, weil deren Anreise und Ticket-Ankauf nicht unter der Kontrolle des Vereins erfolgt seien und weil die Fans keine Feyenoord-Kleidung getragen hätten.

#### bb) PSV Eindhoven vs. UEFA

Im Rahmen der von der UEFA veranstalteten Champions League kam es am 25. September 2002 zum Aufeinandertreffen der Mannschaften des PSV Eindhoven und Arsenal London im Philips Stadium zu Eindhoven. Während des Spiels ereigneten sich mehrere Vorfälle: Einige Zuschauer gaben rassistische Affengeräusche von sich, die offensichtlich an die farbigen Spieler des gegnerischen Teams gerichtet waren. Dies geschah allerdings eher sporadisch und jeweils nur für eine begrenzte Zeit. Zusätzlich warfen Zuschauer Gegenstände auf das Spielfeld. So wurde ein Spieler des englischen Teams, Thierry Henry, fast von einem Feuerzeug getroffen, als er einen Eckstoß treten wollte. Trotz dieser Vorfälle stuft ein UEFA-Verantwortlicher die Organisation im und um das Stadion herum als hervorragend ein<sup>9</sup>. Er betonte, dass das Verhalten eines Großteils der Zuschauer im Stadion gut und enthusiastisch gewesen war. Die rassistischen Äußerungen seien jedenfalls nur von einer absoluten Minderheit von circa 20 Fans ausgegangen. Dennoch verhängte der UEFA- Disziplinar- und Kontrollausschuss am 10. Oktober 2002 gegen den PSV Eindhoven eine Geldstrafe i.H.v. 30 000 CHF, da durch die rassistischen Vorfälle im Stadion eine gefährliche Situation entstanden und der PSV Eindhoven bereits 2001 für ähnliche Fälle fremdenfeindlichen Verhaltens seiner Anhänger bestraft worden sei. Nachdem der UEFA-Disziplinarinspektor gegen diese Strafe Berufung eingelegt hatte, erhöhte der Berufungssenat am 25. Oktober 2002 die Geldstrafe auf 50 000 CHF.

---

<sup>9</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A/423) PSV Eindhoven/UEFA, S.2.

## b) Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts

Auch das Sportgericht des DFB hatte schon eine Vielzahl von Urteilen im Zusammenhang mit Zuschauerausschreitungen zu fällen. So hatten z.B. im April 2008 Anhänger des 1. FC Nürnberg im Spiel bei Eintracht Frankfurt Feuerwerkskörper auf das Feld geworfen und so für einen zwischenzeitlichen Spielabbruch gesorgt. Aufgrund dieser Vorfälle verurteilte das DFB-Sportgericht den 1.FCN zur Zahlung von 50000 Euro. Eintracht Frankfurt musste infolge mangelnden Schutzes der Schiedsrichter und des Gegners in Tateinheit mit unsportlichen Verhalten eine „Strafe“ in Höhe von 25000 Euro zahlen.

Auch im April 2000 verhängte das DFB-Sportgericht eine Verbandssanktion in Höhe von 75000 DM gegen den SC Freiburg, nachdem Oliver Kahn während des Spiels im Freiburger Dreisamstadion nach der Attacke eines jungen Fans mittels eines Golfballs eine Platzwunde am Kopf erlitten hatte.

## 2. Das Verschuldensprinzip in der deutschen Rechtsordnung

Während das angloamerikanische Recht und ihm folgend das UN-Kaufrecht von einer Garantiehafung mit Entlastungsmöglichkeit ausgehen, folgt das deutsche Recht traditionell dem in §276 I S.1 BGB verankerten Verschuldensprinzip<sup>10</sup>, das ein zentrales Element der deutschen Rechtsordnung darstellt. Danach besteht eine Schadensersatzpflicht des Schuldners grundsätzlich nur, wenn er den Schaden durch ein vorwerfbares Verhalten, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit, verursacht oder mitverursacht hat<sup>11</sup>. Der Schuldner muss demnach z.B. auch für das Verschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen (§278 BGB) einstehen<sup>12</sup>. So ist weitgehend anerkannt, dass der Veranstalter von Fußballspielen nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das seiner Organe (§31 BGB) sowie seiner Erfüllungsgehilfen gem. §278 BGB und Verrichtungsgehilfen gem. §831BGB haftet<sup>13</sup>. Als solche kommen laut J. Fritzweiler insbesondere Ordner, Kartenverkäufer sowie weitere Hilfskräfte in Betracht. Dagegen seien die sogenannten Fanclubs oder Zuschauer nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Veranstalters anzusehen, sodass deren schädigende Handlungen dem Veranstalter nicht zuzurechnen seien<sup>14</sup>. Diese Auffassung steht im Gegensatz zur o.g. Rechtsprechung des CAS, der durch die Annahme einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung eine Ausnahme vom Verschuldensprinzip macht<sup>15</sup>.

---

<sup>10</sup> Kropholler, §276 Rn.1.

<sup>11</sup> Palandt/Heinrichs, §276 Rn.3.

<sup>12</sup> Palandt/Heinrichs, §276 Rn.3.

<sup>13</sup> PHB SportR/Fritzweiler, S.454 Rn.85.

<sup>14</sup> PHB SportR/Fritzweiler, S.454 Rn.85.

<sup>15</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.143, 144.

### 3. Zulässigkeit einer „Strict Liability“ im Zivilrecht des BGB

Das vom Verschuldensprinzip ausgehende BGB sieht eine Gefährdungshaftung lediglich in §§833, 701, 231 BGB und in Sondergesetzen wie dem StVG, HaftpflG oder ProdHaftG vor<sup>16</sup>. Eine über diese gesetzlich geregelten Fälle hinausgehende Gefährdungshaftung lässt sich im BGB weder durch Einzel- noch durch Gesamtanalogie begründen<sup>17</sup>. Fraglich ist an dieser Stelle deshalb, ob eine verschuldensunabhängige Haftung der Veranstalter bezüglich der Schadensereignisse im Rahmen von Fußballspielen im deutschen Zivilrecht überhaupt zulässig ist. Als Sportveranstalter gelten dabei all diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für eine Sportveranstaltung verantwortlich sind, deren Vorbereitung und Durchführung übernehmen und dabei das unternehmerische Risiko tragen<sup>18</sup>.

#### a) Anspruchsgrundlagen

Das BGB enthält mehrere Anspruchsgrundlagen, die eine Haftung des Veranstalters von Fußballspielen begründen können. Eine Schadensersatzhaftung für Schädigungen durch Randalen bei Fußballspielen kann entweder aus der Verletzung vertraglicher Schutzpflichten (§§ 280 I, 241 II BGB) oder deliktischer Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB) resultieren<sup>19</sup>. Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung steht eine Verantwortlichkeit aus möglicher Unterlassung im Vordergrund, da der Veranstalter, der es versäumt, einen Zuschauer zu schützen, nicht aktiv handelt<sup>20</sup>. Haftungsadressat ist der gastgebende, das Fußballspiel organisierende Verein (Veranstalter)<sup>21</sup>. Mit diesem schließt der Zuschauer beim Lösen der Eintrittskarte einen Stadionbesuchsvertrag, der als Werkvertrag mit mietrechtlichem Einschlag zu qualifizieren ist<sup>22</sup>. Für den Veranstalter folgen aus diesem Vertrag klassische Schutzpflichten (§ 241 II BGB), d.h. Fürsorge- und Obhutspflichten, die auf die Wahrung der Integrität der Stadionbesucher zielen<sup>23</sup>. Daneben kann der Veranstalter nach § 823 I BGB aus Delikt haften. Für Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zum Veranstalter stehen, etwa weil ihre Rechtsgüter außerhalb des Stadions verletzt werden (z.B. Passanten oder Anwohner, deren Fahrzeuge beschädigt werden), bildet § 823 I BGB die alleinige Anspruchsgrundlage.

#### b) Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters

Die o.g. Anspruchsgrundlagen verlangen für eine Haftung des Veranstalters von Fußballspielen dessen Verschulden. Somit ist die Frage aufzuwerfen, welche Verkehrssicherungs- und

<sup>16</sup> Palandt/Heinrichs, §276 Rn.24.

<sup>17</sup> RG 147, S.353; Palandt/Heinrichs, §276 Rn.24.

<sup>18</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.191.

<sup>19</sup> Stein, S.46ff., 283ff.

<sup>20</sup> Kohli, in: Sport und Recht 2008, S.182.

<sup>21</sup> Weller, in: NJW 2007, S. 961.

<sup>22</sup> Weller, JuS 2006, S. 497 (500); LG Rostock, in: SpuRt 2006, S.84.

<sup>23</sup> Kohli, in: Sport und Recht 2008, S.175; Palandt/Heinrichs, §241 Rn.6f.

Schutzpflichten ein Veranstalter verletzen muss, um die Haftungsvoraussetzungen der o.g. Vorschriften zu erfüllen.

Jedem Veranstalter eines größeren Sportereignisses obliegen wegen der damit eröffneten Gefahren gewisse Verkehrssicherungspflichten<sup>24</sup>. Darunter versteht man allgemein eine besondere Gefahrvermeidungspflicht als Konkretisierung einer allgemeinen Rechtspflicht zum Schutz der gesetzlich geschützten Rechtsgüter, der zufolge man im Falle der Beherrschung oder Verursachung von Gefahren zu deren Vermeidung oder Abwendung verpflichtet ist<sup>25</sup>. Der Inhalt und Umfang von Verkehrssicherungspflichten bestimmt sich danach, was der Rechtsverkehr unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände objektiv berechtigterweise an Sicherheitsmaßnahmen erwarten kann<sup>26</sup>. Entscheidend kommt es darauf an, wie wahrscheinlich der Eintritt eines Schadens sowie die Schwere des zu erwartenden Schadens sind und welcher Aufwand zur Sicherung und Abwendung des Schadens erforderlich und angemessen ist<sup>27</sup>. Dem Veranstalter obliegen Handlungspflichten dergestalt, dass sowohl im Stadion als auch außerhalb auf den Zu- und Abgangswegen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen (Sportler, Schiedsrichter, Besucher, Dritte) zu treffen sind, deren Rechtsgüter durch die Schaffung der Gefahrenquelle verletzt werden könnten. Die Maßnahmen müssen auch der besonderen psychologischen Gefahrentypik von Massenveranstaltungen entsprechen, wonach Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den Einzelnen selbstverständlich wären, in der Anonymität der Masse ausgeschaltet werden<sup>28</sup>, sodass durchaus mit panikartigen, hysterischen und gewaltsamen Aktionen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Veranstalter verpflichtet, ein ganzes Bündel an Sicherheitsvorkehrungen zu treffen<sup>29</sup>. Beispielsweise muss er die nach polizeilichen Erfahrungen notwendige Anzahl an Ordnungskräften bereithalten, um gegebenenfalls jede kritische Situation, die im Rahmen des Vorhersehbaren liegt, zu beherrschen<sup>30</sup>. Ferner sind Besucher beim Einlass auf Waffen und Wurfgegenstände zu kontrollieren und gegnerische Fangruppen räumlich zu trennen. Das Zuschauerverhalten ist darüber hinaus ständig zu beobachten und der Alkoholverkauf zu reglementieren<sup>31</sup>. Um die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht zu verletzen, ist es dem Veranstalter auch untersagt, Gegenstände, die – wie Gläser,

---

<sup>24</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.191.

<sup>25</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.192.

<sup>26</sup> Kohli, in: Sport und Recht 2008, S.175.

<sup>27</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.193.

<sup>28</sup> BGH NJW 1980, S.223f.; Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.198.

<sup>29</sup> Zur Prävention siehe Kohli, in: Sport und Recht 2008, S.184f.

<sup>30</sup> OLG Düsseldorf, SpuRt 1994, S.147.

<sup>31</sup> Weller, in: NJW 2007, S.961.

Getränkedosen etc. – als Waffe oder als Wurfgeschoss benutzt werden können, an das Publikum auszugeben<sup>32</sup>.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass eine Verschärfung der Verkehrssicherungspflichten nicht erforderlich ist, wenn die deliktischen Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des Stadionbesuchsvertrags die Gestalt vertraglicher Schutzpflichten i.S.d. §241 II annehmen. Dies ergibt sich aus den bereits hohen Anforderungen an die Verkehrssicherungsstandards, die die Rechtsprechung bei Massenveranstaltungen stellt<sup>33</sup>. Somit erfüllt ein Veranstalter grundsätzlich seine vertraglichen Verpflichtungen, soweit er die Verkehrssicherungspflichten beachtet<sup>34</sup>.

### c) Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung

Problematisch ist, ob die Rechtsgutsverletzungen der Randalierer, die von diesen in aller Regel vorsätzlich begangen werden, dem meist lediglich fahrlässig handelnden Veranstalter überhaupt zugerechnet werden können. Dabei ist es jedoch nicht möglich, den Veranstalter gem. § 278 BGB gleichsam einer Art Erfolgshaftung<sup>35</sup> für das Verhalten der Anhänger haften zu lassen, da diese ohnehin keine Erfüllungsgehilfen des Veranstalters i.S.d. §278 BGB darstellen<sup>36</sup>.

Anknüpfungspunkt ist vielmehr das eigene Fehlverhalten des gastgebenden Vereins, das z.B. in einer unzureichenden Organisation der Veranstaltung bestehen kann. Um einem Veranstalter fremde Rechtsgutsverletzungen objektiv zuzurechnen, muss zwischen dessen Fehlverhalten und der Rechtsgutsverletzung ein kausal-adäquater Ursachenzusammenhang bestehen, der eigentlich durch den Schutzzweck einer Verkehrssicherungspflicht hätte verhindert werden sollen<sup>37</sup>. Dabei ist es ausgeschlossen, dass das vorsätzliche Handeln eines Zweitschädigers, z.B. randalierender Fans, den durch die fahrlässige Verkehrspflichtverletzung des Erstschädigers, d.h. des Veranstalters, hervorgerufenen Kausalverlauf unterbricht<sup>38</sup>. Es genügt vielmehr schon die Mitursächlichkeit einer zur Rechtsgutsverletzung führenden Verkehrspflichtverletzung des Veranstalters, um die haftungsbegründende Kausalität und damit die volle Haftung des Veranstalters anzunehmen<sup>39</sup>.

Die Mitursächlichkeit kann mangels adäquaten Zurechnungszusammenhang ausgeschlossen sein, wenn der mit Vorsatz handelnde Dritte eine atypische, im bisherigen Kausalverlauf nicht angelegte Gefahr geschaffen hat<sup>40</sup>. Bei Fußballspielen sind Schlägereien mit der Folge von Körperverletzungen grundsätzlich typische Folgen mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen,

---

<sup>32</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.198.

<sup>33</sup> Breucker, SpuRt 2006, S.122.

<sup>34</sup> LG Gera, SpuRt 1997, 205f.

<sup>35</sup> Hk-BGB/Schulze, §278 Rn.1ff.; Palandt/Heinrichs, §278 Rn.1.

<sup>36</sup> Palandt/Heinrichs, §278 Rn.7.

<sup>37</sup> BGH, NJW 1980, S.224; BGH NJW 1972, S.905ff.

<sup>38</sup> BGH, NJW 1972, S.905.

<sup>39</sup> Palandt/Heinrichs, Vorbemerkung §249 Rn.66, 67; BGH NJW 2003, S.295.

<sup>40</sup> BGH, NJW 1972, S.905f.

weshalb sie dem Veranstalter, der seinen Verkehrssicherungspflichten nicht genügt, zuzurechnen sind.

Darüber hinaus kann seitens der Clubs auch nicht argumentiert werden, dass ein vorsätzliches oder strafbares Verhalten der Anhänger nicht vom Schutzzweck der für Sportveranstaltungen geltenden Verkehrssicherungspflichten gedeckt sei. Laut BGH besteht bei großen Sportereignissen der Zweck der dem Veranstalter obliegenden Verkehrssicherungspflichten gerade darin, eine wie auch immer geartete Schadenszufügung durch Dritte zu verhindern<sup>41</sup>.

#### d) Grenzen der Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung

Grundsätzlich müssen Veranstalter von Großveranstaltungen des Fußballsports mit Krawallen, Angriffen und Gewalttätigkeiten rechnen, da dies aufgrund der Erfahrung mit einer Vielzahl von Ausschreitungen in den vergangenen Jahren geboten ist. Das für eine Haftung auf Schadensersatz erforderliche Verschulden gem. §280 I S.2 BGB bzw. §823 I BGB wird durch den objektiven Pflichtverstoß des Veranstalters indiziert<sup>42</sup>.

Jedoch werden die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters, wie das LG München festgestellt hat, durch die Zumutbarkeitsgrenze und durch den Vorbehalt der Unvorhersehbarkeit eingeschränkt<sup>43</sup>. Verkehrssicherungspflichten zur Vermeidung selbst solcher Schadensereignisse, die für den Veranstalter vollkommen unvorhersehbar waren, liegen deshalb außerhalb des dem Veranstalter zumutbaren und möglichen Bereichs<sup>44</sup>. Als unvorhersehbar galten beispielsweise Hooligan-Attacken wie beim Länderspiel zwischen England und Deutschland am 01.09.2001 in München, die äußerst spontan und mangels vorangegangener Konfliktsituation so plötzlich erfolgten, dass die eigentlich in ausreichender Zahl anwesenden, hinreichend qualifizierten Ordnungskräfte keine Möglichkeit hatten, die Attacken durch rechtzeitiges Eingreifen zu verhindern<sup>45</sup>. Vom Veranstalter können ebenfalls keine Sicherungsmaßnahmen gefordert werden, die die Grenze des vernünftigerweise Zumutbaren überschreiten<sup>46</sup>, da sich die Verpflichtung des Veranstalters auf Sicherungsmaßnahmen, nicht aber auf eine Sicherheitsgarantie erstreckt. Dem Veranstalter von Großveranstaltungen im Bereich des Fußballs obliegt eine Verkehrssicherungs-, nicht aber eine Verkehrssicherungspflicht<sup>47</sup>, sodass gemäß des Grundsatzes „impossibilium nulla est obligatio“ absolute Sicherheit nicht gewährt werden muss. Allerdings liegt die Hürde der vernünftigerweise zumutbaren Sicherungsmaßnahmen aufgrund der o.g. Risiken bei großen Fußballveranstaltungen enorm

---

<sup>41</sup> BGH NJW 1980, S.224.

<sup>42</sup> Weller, in: NJW 2007, S. 961.

<sup>43</sup> LG München, SpuRt 2006, S.121f.

<sup>44</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.198.

<sup>45</sup> LG München, SpuRt 2006, S.121f; LG Gera, SpuRt 1997, S.205.

<sup>46</sup> Breucker, in: Anm. zum Urteil des LG Münchens, SpuRt 2006, S.122.

<sup>47</sup> Breucker, in: Anm. zum Urteil des LG Münchens, SpuRt 2006, S.122.

hoch<sup>48</sup>. Welche Maßnahmen zumutbar erscheinen, muss anhand der konkreten Gefährdungslage und der personellen und organisatorischen Ressourcen im Einzelfall bestimmt werden<sup>49</sup>.

e) Fazit

Ist eine Verkehrspflichtverletzung des Veranstalters (mit-) ursächlich für eine durch Hooligans oder andere Anhänger begangene Rechtsgutsverletzung, haftet der Veranstalter dem Geschädigten in vollem Umfang auf Schadensersatz, soweit das schadenstiftende Ereignis nicht so unvorhersehbar oder dessen Verhinderung für den Veranstalter so unzumutbar war, dass dem Veranstalter keinerlei Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten vorzuwerfen ist.

Voraussetzung für eine Haftung des Veranstalters von Fußballspielen ist im deutschen Zivilrecht folglich, dass dem Veranstalter wenigstens ein Mindestmaß an Verschulden vorzuwerfen ist, da die Haftung für Schadensereignisse bei Fußballspielen keinen Fall der im BGB als Ausnahme geregelten Gefährdungshaftung (s.o.) darstellt. Somit ist die vom CAS in etlichen Schiedssprüchen vertretene „strict liability“, d.h. die verschuldensunabhängige Haftung der Veranstalter bezüglich der Schadensereignisse im Rahmen von Fußballspielen, im BGB nicht vorgesehen. Nach dem deutschen Zivilrecht können die Vereine nur für ein eigenes, nicht aber für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger in die Pflicht genommen werden.

#### **4. Zulässigkeit einer „strict liability“ nach deutschem Verbandsrecht**

Zur Bekämpfung von Zuschauerausschreitungen setzen viele Sportverbände vor allem auf eine „objektive Kausalhaftung“ der Clubs für ihre Anhänger. Die Vereine werden danach – verschuldensunabhängig – mit Disziplinarmaßnahmen belegt, wenn ihre Anhänger im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung durch unsportliches Verhalten auffallen (s.o.). Der Verantwortungsbereich, der durch diese verbandsrechtliche Kausalhaftung gezogen wird, geht weit über das oben dargestellte Haftungsrecht des BGB hinaus, das sich am Grundsatz der Verschuldenshaftung orientiert. Beispielsweise kennt das Verbandsrecht eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Veranstalters auf das Stadiongelände – wie es im Rahmen der Verletzung von Verkehrspflichten üblich ist – nicht, sodass hier die Vereine für alle Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Fußballspiel, d.h. Krawalle vor, während und nach dem Spiel, verantwortlich sind. Angesichts dieser Ausdehnung der Verantwortlichkeit stellt sich die Frage, ob eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung der Fußballvereine nach deutschem Verbandsrecht überhaupt zulässig ist. Es geht dabei letztlich um die Grenzen der

---

<sup>48</sup> Weller, in: NJW 2007, S.961.

<sup>49</sup> Heermann, in: Sport und Recht 2008, S.



Disziplinalgewalt der Verbände gegenüber denjenigen Vereinen, denen die Verletzung der den Sport- und Spielbetrieb ordnenden verbandsinternen Regelwerke zur Last gelegt wird<sup>50</sup>

#### a) Grundlagen des Verbandsrechts, Verbandsautonomie

Die Zulässigkeit einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung könnte sich aus dem Grundsatz der Verbandsautonomie ergeben, der die Fußballverbände in Deutschland unterliegen<sup>51</sup>. Das verfassungsrechtliche Fundament der Verbandsautonomie, auf dem sich die Befugnisse und Handlungsweisen der Sportverbände gründen, stellt primär die Vereinigungsfreiheit des Art.9 I GG dar<sup>52</sup>.

Unter einem Verband wird ein Verein verstanden, der eine die übrigen Vereine überragende Organisation aufweist, die sich meist auf Landes- oder Bundesebene erstreckt, wobei diese Vereinigung von Personen eine den Durchschnitt der übrigen Vereine übersteigende Mitgliederzahl und in der Regel auch eine bedeutende Stellung im wirtschaftlichen oder sozialen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich innehat<sup>53</sup>. Der Grundsatz der Verbandsautonomie stellt die Selbstregelungsbefugnis des Verbandes hinsichtlich seiner normativen Ordnung dar<sup>54</sup>. Verbandsautonomie bedeutet, dass ein Verband seine eigene Organisation und die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder zu ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen Grenzen der Privatautonomie und der allgemeinen Grundsätze des Körperschaftsrechts in einer Weise regeln kann, die für alle Mitglieder verbindlich ist<sup>55</sup>. Zu den allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsrechts zählen der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot diskriminierender Unterschiede<sup>56</sup>.

Die Verbandsautonomie manifestiert sich in der Satzungsautonomie, in der die selbstständige und gegenüber äußeren Einflüssen sowohl dritter Privatrechtssubjekte als auch des Staates stark abgeschirmte Stellung des Verbandes zum Ausdruck kommt, die sich als Verbandssouveränität kennzeichnen lässt<sup>57</sup>. Hinter diesem Begriff steht ein Konzept, das statt auf umfassende Beaufsichtigung durch staatliche Institutionen auf den Selbstschutz des Verbandes vertraut. Inhaltlich umfasst die Satzungsautonomie der Verbände das Recht zur eigenen Rechtsetzung, insbesondere durch Satzung und Nebenordnungen, das Recht zur Selbstverwaltung durch Anwendung des selbstgesetzten Rechts im Einzelfall und dessen Durchsetzung<sup>58</sup>.

---

<sup>50</sup> Hilpert, S.146.

<sup>51</sup> Siehe hierzu u.a. Schlosser, S.41.

<sup>52</sup> Buchberger, S.33.

<sup>53</sup> Reichert, S.936 Rn.5207.

<sup>54</sup> Baumbach/Zöllner, GmbHG, §53 Rn.3.

<sup>55</sup> PHB SportR/Summerer, S.80 Rn.3.

<sup>56</sup> PHB SportR/Summerer, S.80 Rn.3.

<sup>57</sup> Baumbach/Zöllner, GmbHG, §53 Rn.3.

<sup>58</sup> Siehe zur Rechtsdurchsetzung der Verbände Monheim, S.111ff.

## b) Einschlägige Vorschriften der Fußballverbände

Die Regelwerke sowohl des nationalen als auch des internationalen Fußballverbandes enthalten Vorschriften, die sich mit der disziplinarrechtlichen Verfolgung von Zuschauerausschreitungen befassen<sup>59</sup>.

### aa) FIFA-Disziplinkodex

Im Disziplinkodex des Fußballweltverbandes FIFA (FIFA-DK) bestimmt Art.72 zum Beispiel, dass Verbände, die Spiele ausrichten, die Sicherheit der Spieler und Offiziellen der Gastmannschaft während ihres gesamten Aufenthaltes im Gastgeberland gewährleisten müssen. Gem. Art.73 FIFA-DK können bei einem Verstoß gegen Art.72 durch den gastgebenden Verband eine Geldstrafe, bei schweren Verstößen sogar weitergehende Strafen verhängt werden. Ferner bestimmt Art.74 Nr.1 FIFA-DK, dass der Heimverband, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern verantwortlich ist und gegebenenfalls mit einer Strafe belegt werden kann. Dies gilt gem. Art.74 Nr.2 FIFA-DK auch für den Gastverband, sodass dieser, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern verantwortlich ist und deshalb mit einer Strafe belegt werden kann. Nach Art.74 Nr.3 FIFA-DK gelten als ungebührliches Verhalten i.S.d. FIFA-Regelwerks Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Werfen oder das Vorzeigen ehrverletzender Spruchbänder oder ehrverletzender Rufe sowie das Eindringen auf das Spielfeld.

### bb) UEFA-Rechtspflegeordnung

Auch die Regelwerke des europäischen Fußballverbandes UEFA, z.B. die UEFA-Rechtspflegeordnung (UEFA-RpflO), die die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit der Vereine und Verbände regelt, enthalten vergleichbare Vorschriften. Diese sind zum Teil allein an den „Ausrichter“ oder „Veranstalter“ des Fußballspiels gerichtet. So ist gem. Art.6 II UEFA-RpflO der das Spiel organisierende Verein verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel mit der Folge, dass er für Zwischenfälle jeder Art haftet.

Jedoch enthält die UEFA-RpflO auch Sanktionstatbestände, die nicht allein den Veranstalter, sondern auch den Gastverband bzw. –verein als Adressaten der Vorschrift miteinbeziehen<sup>60</sup>. Z.B. bestimmt §11 UEFA-RpflO, dass ein Verein mit einer Geldstrafe belegt werden kann, wenn seine Anhänger eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Religion, Rasse, Ethnie oder Hautfarbe in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Art und

---

<sup>59</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.132.

<sup>60</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.132.

Weise diskriminieren oder herabsetzen. Darüber hinaus bestimmt Art.6 I UEFA-RpflO, dass Vereine das Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder, Offiziellen, Anhänger und weiterer Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, zu verantworten haben. Dass Art.6 I UEFA-RpflO eine Ausnahme von dem auch in den Regelwerken der UEFA grundsätzlich geltenden Verschuldensprinzip darstellt, ist explizit in Art.17 I UEFA-RpflO festgehalten worden. Diese Norm besagt, dass die Disziplinarinstanz die Art und die Zumessung der Disziplinarmaßnahme nach objektiven und subjektiven Kriterien bestimmt und dass unter Vorbehalt des Art.6 I UEFA-RpflO nur eine schuldhaft begangene Verfehlung strafbar ist.

#### cc) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Auch im Regelwerk des DFB finden sich ähnliche Regelungen. So wurde Art.6 UEFA-RpflO im Grundsatz von §9a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (DFB-RuVO) übernommen. § 9a Nr.1 DFB-RuVO besagt, dass die Vereine für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich sind. §9a Nr.2 DFB-RuVO sieht ferner vor, dass der gastgebende Verein und der Gastverein für jegliche Zwischenfälle im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel haften.

#### c) Die „Fanproblematik“

Wesentlich ist an den Normen der o.g. Verbandsregelwerke, dass die Vereine unabhängig von ihrem Verschulden für die Ausschreitungen ihrer Fans eintreten müssen. Deshalb können sie im Wege einer objektiven Kausalhaftung disziplinarrechtlich bestraft werden (sog. objektivierte Verantwortlichkeit der Vereine<sup>61</sup>). Durch Auslegung ist dabei stets zu ermitteln, welche Personen und Personengruppen im und vor dem Stadion objektiv als Anhänger eines Vereins eingestuft werden können. Der Begriff „Anhänger“ ist nämlich nicht definiert. Der CAS stellt immerhin fest, dass dieser Begriff weder an die Rasse, Nationalität oder den Wohnort der betreffenden Person anknüpft, noch etwa mit einem Vertrag zusammenhängt, den diese Person mit einem Verein beim Kauf einer Eintrittskarte abgeschlossen hat<sup>62</sup>. Anerkannt ist darüber hinaus, dass der Anhängerbegriff weit ausgelegt wird<sup>63</sup> und sich eine Klassifizierung auch nach Kriterien wie der Einstellung der Anhänger im Stadion zu einer der am Spiel beteiligten Mannschaften sowie der konkreten Platzierung der Anhänger im Stadion richten muss. So wird z.B. davon ausgegangen, dass die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger der Gastmannschaft gelten<sup>64</sup>. Der einzige sinnvolle Weg zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit der Vereine für ihre

---

<sup>61</sup> Siehe nur CAS SpuRt 2007, S.165.

<sup>62</sup> CAS SpuRt2007, S.165.

<sup>63</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.134.

<sup>64</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.133.

Zuschauer ist es, den Begriff „Anhänger“ nicht zu definieren, sodass die Vereine wissen, dass die disziplinarischen Regelungen anwendbar sind auf und die Vereine verantwortlich sind für sämtliche Personen, deren Verhalten einem vernünftigen und objektiven Betrachter den Schluss nahe legt, dass es sich um Fans jenes Vereins handelt<sup>65</sup>. Nur so können UEFA, FIFA und DFB sicher sein, dass die Disziplinarordnungswerke die Verantwortlichkeit der Vereine für alle, nicht dagegen lediglich einen Teil der Anhänger gewährleisten.

#### d) Analyse der „strict liability“ der Clubs

Die Anwendung des Prinzips der Gefährdungshaftung (z.B. gem. Art.6 I UEFA-RpflO) kann auf den ersten Blick in manchen Fällen ungerechte Ergebnisse hervorbringen, d.h. die Verantwortlichkeit von Vereinen für Ausschreitungen begründen, obwohl diesen eigentlich kein eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann. So wurde Feyenoord Rotterdam im o.g. Fall aufgrund von Ausschreitungen seiner Fans vom laufenden UEFA-Cup-Wettbewerb ausgeschlossen, obwohl es seinerseits viel zur Verhinderung von Störungen unternommen hatte, indem es ein spezielles System zum Verkauf von Eintrittskarten geschaffen und an den Gastgeberverein AS Nancy eine Warnung vor den mit dem freien Kartenverkauf verbundenen Risiken übermittelt hatte<sup>66</sup>.

Jedoch stellt die verschuldensunabhängige Haftung der Vereine die einzige Möglichkeit für die Fußballverbände dar, Zuschauerausschreitungen zu sanktionieren. Der CAS hat für die Ausnahme vom Verschuldensgrundsatz in seiner Entscheidung zum PSV Eindhoven (s.o.) im Wesentlichen zwei Argumente betont. Zum einen führt das Gericht an, dass Zuschauerausschreitungen in den Fußballstadien mit den Zielen der Verbände, nämlich Sportveranstaltungen frei von Diskriminierung und Gewalt abzuhalten, unvereinbar seien. Wenn nun eine verbandsrechtliche Bestrafung der Clubs nur nach ihrem eigenen Verschulden möglich wäre, stünden den Verbänden zur Durchsetzung der o.g. Ziele lediglich wenige Möglichkeiten zur Verfügung, da allein die Vereine, Funktionäre und Spieler, nicht jedoch die Zuschauer der vereinsrechtlichen Disziplinarhoheit unterstehen würden<sup>67</sup>. Die Verhaltensnormen der Verbände wären in der Folge nichts weiter als vage Verpflichtungen, da sie frei von jedweder Sanktion wären. Denn wenn eine konkrete schuldhaftige Pflichtverletzung seitens der Clubs unerlässliche Grundlage für eine Disziplinarmaßnahme wäre, könnten Zuschauerausschreitungen vielfach nicht geahndet werden<sup>68</sup>. Dies würde aber das Verbandsziel der Verhinderung von Gewalt und Diskriminierung in und außerhalb der Fußballarenen entwerten.

---

<sup>65</sup> CAS SpuRt 2007, S.165.

<sup>66</sup> CAS SpuRt 2007, S.166.

<sup>67</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A/423) PSV Eindhoven/UEFA, S.10.

<sup>68</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.145.

Zum anderen betont das Schiedsgericht in seiner Entscheidung, dass die Sanktion im Fall von Zuschauerausschreitungen zwar an den Verein adressiert, sachlich aber gegen dessen randalierende Fans gerichtet sei<sup>69</sup>. Soweit man dem Verein keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorwerfen könne, wolle die gegen ihn gerichtete Sanktion auch gar nicht dessen Verhalten, sondern dasjenige der Anhänger beeinflussen, über die man auf Verbandsseite keine sanktionsrechtliche Verfügungsgewalt habe.

Angesichts dieser Argumente wird deutlich, dass der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung der Vereine für Zuschauerausschreitungen im Zusammenhang mit Fußballspielen das einzige Mittel der Verbände darstellt, ihre interne Ordnung aufrechtzuerhalten und die Vereine dazu zu bewegen, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um Krawalle und Randalere zu verhindern.

Bemerkenswert ist dabei der laut CAS präventive und abschreckende Ansatz des Art.6 I UEFA-RpflO<sup>70</sup>. Das Ziel dieser Norm ist nicht, den Club, dem unter Umständen gar kein Verschuldensvorwurf zu machen ist, zu bestrafen, sondern sicherzustellen, dass ein Verein volle Verantwortlichkeit für die Randalere und Gewalttaten übernimmt, die seine Anhänger begangen haben.

Entscheidend für die Zulässigkeit einer „strict liability“ der Fußballclubs nach deutschem Verbandsrecht ist jedoch, dass die Fußballverbände keine direkte disziplinarische Autorität über die Fans, sondern lediglich über die Vereine haben. Wenn die Clubs also die Möglichkeit hätten, sich von der Verantwortung für die vorgefallenen Zuschauerausschreitungen zu befreien, indem sie beweisen, alle zumutbaren und vernünftigen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Randalere unternommen zu haben, hätten die Fußballverbände keine Möglichkeit, das verachtenswerte Verhalten der Randalierer zu bestrafen.

Somit sprechen die o.g. Argumente im Ergebnis für die Zulässigkeit der verschuldensunabhängigen Haftung der Fußballvereine nach dem deutschen Verbandsrecht, um sicherzustellen, dass die Vereine volle Verantwortung für das Verhalten ihrer Anhänger übernehmen.

## **5. Vereinbarkeit der „strict liability“ mit dem staatlichen Recht**

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob Regelungen, die den Vereinen hinsichtlich der oft schwerwiegenden Zuschauerausschreitungen mittels einer verschuldensunabhängigen Haftung eine so umfassende Verantwortung aufbürden, einer Überprüfung am Maßstab des staatlichen Rechts standhalten, d.h. mit diesem vereinbar sind. Der Umstand, dass der den Vereinen im Wege der verschuldensunabhängigen Haftung zugewiesene Verantwortungsbereich umfassender

---

<sup>69</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A7423) PSV Eindhoven/UEFA, S.9.

<sup>70</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A7423) PSV Eindhoven/UEFA, S.11.

ist als derjenige, der durch das Haftungsrecht des BGB gezogen wird, bedeutet nicht sogleich die Unwirksamkeit der Verbandsregelung<sup>71</sup>, da die Verbände bei der Ausgestaltung ihrer inneren Organisation und somit auch im Rahmen der von ihnen beanspruchten Regelungsautonomie einen weiten Ermessensspielraum innehaben (s.o.). Der EuGH hat der Vereinigungsfreiheit in der „Bosman-Entscheidung“ sogar explizit gemeinschaftlichen Grundrechtsschutz zugestanden<sup>72</sup>.

#### a) Notwendigkeit der Kontrolle durch staatliche Gerichte

Jedoch besteht die Vereins- und Verbandsautonomie nicht unbeschränkt. Vielmehr sieht die deutsche Rechtsordnung eine Inhaltskontrolle der Verbandsregelungen vor. So unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verbandsrechtliche Disziplinarmaßnahmen, z.B. die Verhängung eines Spielverbots gegen einen Fußballverein infolge von Zuschauerausschreitungen am Spielfeldrand, der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Allerdings hat diese Kontrolle bestimmte Grenzen in grundsätzlicher Anerkennung der Verbandsautonomie (s.o.) einzuhalten<sup>73</sup>.

Verschiedene Gründe sprechen für die Notwendigkeit der Kontrolle der verbandsrechtlichen Regelungen durch die staatlichen Gerichte.

Zum einen führt das strukturelle Ungleichgewicht, in der sich der regelaufstellende Verband und die sich den Vorschriften unterwerfenden Vereine befinden, zur Notwendigkeit einer Inhaltskontrolle<sup>74</sup>, da die Clubs auf den Inhalt der Verbandsnormen keinen Einfluss und keine Möglichkeit haben, sich diesen Vorschriften zu entziehen. Deshalb stellt eine Inhaltskontrolle der Verbandsregelungen durch die staatlichen Gerichte einen zusätzlichen Schutz für die Belange der Vereine dar. Dieser ist besonders dann erforderlich, wenn ein Verband aufgrund seiner Regelungs- und Sanktionshoheit in die Persönlichkeitsrechte der Sportler eingreift.

Zum anderen sprechen die Bedürfnisse eines funktionierenden wirtschaftlichen Marktes für die Notwendigkeit einer Inhaltskontrolle durch die staatlichen Gerichte. Dieser erfordert inhaltlich eine Abwägung der wechselseitigen schützenswerten Interessen, nämlich einerseits des Verbands und andererseits der am Spiel beteiligten Vereine<sup>75</sup>.

#### b) Umfang der Inhaltskontrolle der Gerichte

Es ist anerkannt, dass die staatlichen Gerichte nachprüfen können, ob die verlangte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die

---

<sup>71</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.140.

<sup>72</sup> EuGHE NJW 1996, S.505ff.

<sup>73</sup> AG Koblenz SpuRt 2006, S.81ff.

<sup>74</sup> BGH NJW 1997, S.3368ff.; BGHZ 87, S.343.

<sup>75</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.141.

Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist<sup>76</sup>. Somit kommt die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und die Zurückweisung zum Verbandsgericht nur dann in Betracht, wenn ein staatliches Gericht feststellen kann, dass die vom Verband angeordneten Maßnahmen grob unbillig oder willkürlich waren. Darüber hinaus haben die staatlichen Gerichte auch zu entscheiden, ob die Tatsachen, die in der Disziplinarentscheidung zu Grunde gelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind<sup>77</sup>.

#### c) Ausnahmen vom Verschuldenserfordernis im Sportrecht

Im deutschen Sportrecht sind eine Reihe von Ausnahmen vom Verschuldenserfordernis anerkannt. Allerdings erwarten die staatlichen Gerichte für eine solche Ausnahme vom Verschuldenserfordernis<sup>78</sup>, dass gewisse formale und sachliche Anforderungen erfüllt sind. In formaler Hinsicht muss sich die Ausnahme vom Regelfall explizit aus der Satzung bzw. dem Regelwerk ergeben<sup>79</sup>. In sachlicher Hinsicht ist eine Kausalhaftung ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn es sich dabei um eine „kleinere Vereinsstrafe“ handelt<sup>80</sup>. Dazu zählen z.B. leitende Ordnungsmaßnahmen des Feldschiedsrichters während eines Wettkampfs.

Ordnungsmaßnahmen, die darauf abzielen, gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen, werden auch als Ausnahmen vom Verschuldensprinzip anerkannt. So gilt es beispielsweise als zulässig, wenn ein Verband eine Mannschaft disqualifiziert, weil ihr Trainer einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt hat<sup>81</sup>.

Ferner erkennt die h.M. auch einen verschuldensunabhängigen Ausschluss eines Mitglieds aus einem Verein als Ausnahme vom Verschuldenserfordernis an, soweit die Satzung des jeweiligen Vereins eine entsprechende Regelung enthält<sup>82</sup>. Laut BGH entspricht eine solche Bestimmung nämlich dem Gesichtspunkt des „wichtigen Grundes“, der allgemein bei Dauerrechtsverhältnissen nach Treu und Glauben zur Beendigung eines solchen Rechtsverhältnisses führen kann und ebenso wie sonst auch im Vereinsrecht ein schuldhaftes Verhalten des Betroffenen nicht notwendig voraussetzt<sup>83</sup>.

#### d) Rechtfertigung der verschuldensunabhängigen Haftung

Im deutschen Recht wird die Disziplinargerichtsbarkeit der Verbände als Ausfluss der Privatautonomie angesehen<sup>84</sup>, sodass die Rechtfertigung für eine verschuldensunabhängige

---

<sup>76</sup> BGH NJW 1997, S.3368; BGHZ 87, S.345.

<sup>77</sup> BGHZ 87, S.345.

<sup>78</sup> Siehe zur Vertiefung Hilpert, S.103f.

<sup>79</sup> BGH NJW 1972, S.1893.

<sup>80</sup> BGHZ 29, S.359.

<sup>81</sup> LG Hechingen SpuRt 1998, S.203.

<sup>82</sup> So auch Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.142f.

<sup>83</sup> BGH NJW 1972, S.1893.

<sup>84</sup> PHB SportR/Summerer, S.175 Rn.173.

Haftung grundsätzlich auch im Privatrecht zu suchen ist. Das Schadensersatzrecht des BGB kennt eine Vielzahl von Ausnahmen vom Grundsatz der Verschuldenshaftung (s.o.).

aa) Anlehnung an die Gefährdungshaftung

Fraglich ist, ob in den Fällen von Zuschauerausschreitungen eine „verbandsrechtliche Kausalhaftung“ in Anlehnung an die Grundsätze der Gefährdungshaftung möglich ist. Bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung hat der Verursacher für den entstandenen Schaden auch ohne feststehendes Verschulden einzustehen<sup>85</sup>.

Für die Rechtfertigung der verschuldensunabhängigen Haftung durch eine Anlehnung an die Grundsätze der Gefährdungshaftung könnte sprechen, dass die Veranstalter und Organisatoren einer großen Sportveranstaltung eine erhöhte Gefahrensituation für die Zuschauer, Spieler und andere teilnehmende Personen schaffen.

Gegen eine Rechtfertigung der verbandsrechtlichen Kausalhaftung mithilfe der Grundsätze der Gefährdungshaftung spricht allerdings, dass im deutschen Recht eine Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf im Gesetz nicht vorhergesehene Gefahrenlagen zumeist abgelehnt wird<sup>86</sup>. Ferner sind die für die Gefährdungshaftung geltenden Voraussetzungen auf die Ausgestaltung der verbandsrechtlichen Verantwortlichkeit nur bedingt anwendbar. Denn hinter der Gefährdungshaftung steht die Idee, dass der Verursacher des Schadens zum eigenen Vorteil eine Gefahrenquelle schafft und so das Risiko erhöht, dass ein Unbeteiligter durch sein Verhalten schuldlos zu Schaden kommen kann und deshalb diesem im Falle der Verwirklichung des Risikos verantwortlich ist<sup>87</sup>. Diese Begründung spricht allerdings lediglich für die Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportveranstaltungen, da nur er finanzielle Vorteile aus der Veranstaltung zieht (z.B. durch Werbeeinnahmen). Auf die gastgebenden Vereine passt die Analogie zur Gefährdungshaftung kaum, da nicht sie, sondern die den Wettbewerb initiiierenden Verbände die Gefahrenlage geschaffen haben. Es wäre allerdings widersprüchlich, wenn der Verband die Vereine darauf verweisen wollte, sie schüfen durch ihre Teilnahme an dem von ihm ausgeschriebenen Wettbewerb zu ihrem eigenen Vorteil eine Gefahrenquelle und müssten auf eine Teilnahme verzichten, wenn sie das damit verbundene Risiko nicht auf sich nehmen wollten<sup>88</sup>. Ein so argumentierender Verband wird es schwer haben, die Vereine zur Teilnahme an dem von ihm veranstalteten Wettbewerb zu gewinnen. Somit kann die vom CAS vertretene verschuldensunabhängige Haftung nicht durch eine Anlehnung an die Grundsätze der Gefährdungshaftung gerechtfertigt werden.

---

<sup>85</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.147.

<sup>86</sup> BGHZ 54, S.336f.; Kötz/Wagner, S.135 Rn.334.

<sup>87</sup> Kötz/Wagner, S.134 Rn.333.

<sup>88</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.148.



#### bb) Rechtfertigung durch Anlehnung an §1004 BGB

Das deutsche Zivilrecht kennt in §1004 BGB den verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch, der in Abs. I den Störer dazu verpflichtet, eine gegenwärtige Beeinträchtigung des Eigentums zu beseitigen<sup>89</sup>. Unter einer Beeinträchtigung in diesem Sinne ist jeder dem Inhalt des Eigentumsrechts widersprechende tatsächliche Zustand oder Vorgang zu verstehen<sup>90</sup>. §1004 I BGB bezieht sich allein auf objektive Voraussetzungen, nämlich auf die rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung des Eigentums, sodass die Voraussetzungen der Verursachung durch menschliches, willensgetragenes Handeln und der Körperlichkeit der Beeinträchtigung keine Rolle spielen (sog. Usurpationslehre)<sup>91</sup>.

#### cc) Abgrenzung des Beseitigungs- vom Schadensersatzanspruch<sup>92</sup>

Da Schadensersatz gem. §249 I BGB die Herstellung des Zustands, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, bewirken soll, umfasst ein Schadensersatzanspruch auch stets die Beseitigung einer noch gegenwärtigen Einwirkung. Ein Beseitigungsanspruch hingegen umfasst stets nur die Beseitigung der Störung. Je weiter also der Begriff der Beeinträchtigung ausgelegt wird, desto eher wird §1004 BGB zur Grundlage eines Schadensersatzanspruchs ohne Verschulden. Die Abgrenzung des Beseitigungsanspruchs gem. §1004 BGB vom Schadensersatzanspruch ist in der Praxis deshalb sehr problematisch<sup>93</sup>. Schlagwortartig wird der Schadensersatz- vom Beseitigungsanspruch dadurch abgegrenzt, dass sich die Beseitigung auf die Verhinderung gegenwärtiger und künftiger Beeinträchtigungen bezieht, während der Schadensersatz auch die in der Vergangenheit abgeschlossene Störung umfasst<sup>94</sup>.

#### dd) Bedeutung dieser Grundsätze für das Verbandsrecht

Ein Verband reagiert auf eine Störung der sozialen Ordnung zumeist mit einer Verbandsstrafe, für die ein Blick in die Vergangenheit erforderlich ist<sup>95</sup>. Eine solche Strafe hat eine Sühnefunktion inne, d.h. sie will vergangenes Unrecht durch Strafe sühnen. Sie hat zudem die Funktion der Spezialprävention, indem sie durch die Sanktion die Person, die den Regelverstoß verschuldet hat, für die Zukunft zu einer sorgfältigeren Wahrnehmung ihrer Pflichten bewegen will. Darüber hinaus wohnt ihr der Zweck einer Generalprävention inne, indem sie die anderen Mitglieder des Verbandes von gleichartigen Regelverstößen abhalten will<sup>96</sup>.

Doch nicht alle Sanktionen eines Verbandes haben diese Funktionen. Es gibt durchaus verbandsrechtliche Maßnahmen, denen eine Sühnefunktion fremd ist, die mit anderen Worten

---

<sup>89</sup> MünchKommBGB/Medicus, §1004 Rn.20ff.

<sup>90</sup> Staudinger/Gursky, §1004 Rn.17.

<sup>91</sup> Soergel/Münch, §1004 Rn.25.

<sup>92</sup> Siehe zu dieser Problematik u.a. Staudinger/Gursky, §1004 Rn.137ff.

<sup>93</sup> Zum Meinungsstand: BGH NJW 1996, S.846f.; Bamberger/Roth/Fritzsche, §1004 Rn.57.

<sup>94</sup> BGHZ 28, S.113.

<sup>95</sup> vgl. Krieger, S.56; Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.150.

<sup>96</sup> BGHZ 128, S.97.

kein Unwerturteil über den Betroffenen fällen, sondern lediglich eine Störung der sozialen Ordnung für die Zukunft beseitigen sollen. Dazu gehören z.B. Verbandsmaßnahmen, die der Beseitigung einer Störung des sportlichen Wettkampfs dienen<sup>97</sup> und auf die Verhinderung von Zuschauerausschreitungen gerichtete Sanktionen seitens eines Verbandes.

Vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Schadensersatz- und Beseitigungsanspruch wird deutlich, warum nicht alle Disziplinarmaßnahmen seitens eines Verbandes eine schuldhaft Pflichtenverletzung des Betroffenen voraussetzen. Vielmehr offenbart ein Vergleich dieser beiden Ansprüche, dass es nicht der deutschen Rechtsordnung widerspricht, diejenigen Ordnungsmaßnahmen verschuldensunabhängig auszugestalten, die kein Unwerturteil über den Betroffenen enthalten, da sie lediglich auf die Beseitigung der Störung der sozialen Ordnung gerichtet sind.

ee) Rechtliche Natur der „strict liability“

Zur Einordnung der verschuldensunabhängigen Haftung für Zuschauerausschreitungen in rechtliche Kategorien stellt sich die Frage, ob die von den Verbänden gegen die Vereine verhängten Sanktionen eher dem Beseitigungsanspruch nahe stehen oder eine tatsächliche Strafe im engeren Sinne enthalten.

Der CAS ist offensichtlich der Auffassung<sup>98</sup>, dass die gegen einen Verein verschuldensunabhängig verhängte Ordnungsmaßnahme ihrer „rechtlichen Natur“ nach eher an den Beseitigungsanspruch anzulehnen ist (s.o.). So stellt der CAS in der Entscheidung zum PSV Eindhoven ausdrücklich fest, dass die verschuldensunabhängige Haftung kein Unwerturteil gegenüber dem Verein ausspreche<sup>99</sup>. Die mit einer Verbandsmaßnahme verfolgte Absicht ist mittels Auslegung, d.h. mittels Interpretation des Wortlauts und des Zwecks einer Ordnungsmaßnahme, zu ermitteln<sup>100</sup>. Oftmals wird in Verbandsregelungen und Entscheidungen durch die Verbandsgerichte von einer Strafe gesprochen, die gegen den Betroffenen verhängt wird<sup>101</sup>. Dieser Begriff weist jedoch eine immense inhaltliche Unschärfe auf, da er häufig für den Begriff Ordnungs- und Disziplinarmaßnahme verwendet wird. Darüber hinaus ist allerdings auch der mit einer Ordnungsmaßnahme beabsichtigte Zweck entscheidend. Beachtenswert ist dabei, dass die im Zusammenhang mit Zuschauerrandalen verhängte Sanktion die Störung der sozialen Ordnung durch Strafe nicht ungeschehen machen und mit der Disziplinarmaßnahme grundsätzlich auch kein Unwerturteil über den Betroffenen aussprechen will (s.o.). Stattdessen ist Sinn und Zweck einer solchen Verbandsmaßnahme, den Verein zu verpflichten, die für den Wettkampfbetrieb von den Zuschauern und Anhängern ausgehenden Gefahren zu verhindern

---

<sup>97</sup> Siehe hierzu die Entscheidung CAS (23.05.1995 – 94/129).

<sup>98</sup> Diese Ansicht vertritt auch Hilpert, S.98.

<sup>99</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A/423) PSV Eindhoven vs. UEFA, S.11.

<sup>100</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.152.

<sup>101</sup> Röhrich, S.21.

und sogar möglichst völlig abzustellen<sup>102</sup>. Die Clubs sollen also dazu veranlasst werden, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um mäßigend auf ihre Fans einzuwirken und so zukünftig Zuschauerausschreitungen zu vermeiden. So stellt die FIFA-Kontroll- und Disziplinar-kammer fest, dass es die Intention des Normverfassers war, eine Regel zum Zweck der Prävention zu schaffen, auf deren Grundlage die Vereine für das Verhalten ihrer Anhänger verantwortlich und damit fortwährend gehalten sind, sich mit den eigenen Anhängern zu befassen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um fehlbare Fans zu disziplinieren<sup>103</sup>.

#### ff) Rechtsfigur des „mittelbaren Störers“

Es stellt sich die Frage, warum ein Verein in Fällen von Zuschauerausschreitungen überhaupt als Störer in Anspruch genommen wird. Auch hier hilft ein Blick auf den zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch<sup>104</sup>, dessen Adressat neben dem Handlungsstörer, also demjenigen, der durch sein positives Tun die Störung bewirkt, auch der sogenannte Untätigkeitsstörer<sup>105</sup> ist. Gemeint ist nach h.M. mit diesem Begriff der „mittelbare Störer“, von dessen Willen die Beseitigung des beeinträchtigenden Zustands abhängt. Im Zusammenhang mit §1004 wird diese Zurechnungsformel besonders dort gebraucht, wo sich die Beeinträchtigung allein aus der Beschaffenheit oder der räumlichen Lage einer Sache ergibt<sup>106</sup>. Da strenge Anforderungen an das Nichtvorliegen von Abhilfemöglichkeiten gestellt werden, kann einem Betroffenen die Störung bereits deshalb angelastet werden, weil er auf die Störungsquelle in irgendeiner Weise einzuwirken vermag<sup>107</sup>.

Überträgt man das Rechtskonstrukt des „mittelbaren Störers“ auf die verbandsrechtliche Haftung der Fußballvereine für Zuschauerausschreitungen, so gelangt man zu zwei Erkenntnissen. Zum einen stehen einem Verein grundsätzlich eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, um auf das Verhalten seiner Zuschauer und Fans Einfluss zu nehmen. Zu diesen Möglichkeiten der Einflussnahme zählen u.a. die Entsendung von Fanbeauftragten zu den Wettkämpfen<sup>108</sup>, die Unterhaltung von Fanprojekten sowie die Verhängung von Hausverboten gegenüber gewaltbereiten Anhängern (sog. „Ultras“) oder Hooligans. Darüber hinaus hat das LG Rostock klargestellt, dass Vereine aufgrund etwaiger finanzieller Verbandsstrafen Regressansprüche gegenüber den unmittelbaren Handlungsstörern, d.h. den randalierenden Zuschauern, geltend machen können<sup>109</sup>. Somit kann ein Club von einem Zuschauer, der während der Veranstaltung

---

<sup>102</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.153.

<sup>103</sup> Entscheidung der FIFA-Kontroll- und Disziplinar-kammer vom 07.12.2006 in der Sache Länderspiel Zypern – Deutschland vom 15.11.2006.

<sup>104</sup> Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.153.

<sup>105</sup> MünchKommBGB/Medicus, §1004 Rn.46ff.

<sup>106</sup> Staudinger/Gursky, §1004 Rn.94.

<sup>107</sup> MünchKommBGB/Medicus, §1004 Rn.47.

<sup>108</sup> LG München SpuRt 2006, S.122.

<sup>109</sup> LG Rostock SpuRt 2006, S.83ff.

den Spielbetrieb stört oder unterbricht, Ersatz verlangen in Höhe von Strafzahlungen, die ihm von dem Verbandsgericht aufgrund eben jener Störung auferlegt worden sind<sup>110</sup>.

Zum anderen stellt sich die Inanspruchnahme des Vereins, d.h. des „mittelbaren Störers“, auch deshalb als angemessen dar, weil sich die Rechtsprechungskompetenz der Disziplinargerichtsbarkeit unter gewöhnlichen Umständen nicht auf die randalierenden Zuschauer erstreckt (s.o.). Würde der CAS durch strikte Aufrechterhaltung des Verschuldensgrundsatzes die Verbände darauf beschränken, allein gegen die unmittelbaren Störer, also gegen die Zuschauer vorzugehen, könnten diese ihren Verbandszweck, nämlich sportliche Wettbewerbe und Großveranstaltungen frei von Gewalt auszurichten, nicht verwirklichen<sup>111</sup>.

Somit kann bei Anlehnung der Haftung der Fußballvereine an die Rechtsfigur des „mittelbaren Störers“ die von einem individuellen Verschulden der Vereine unabhängige verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Ausschreitungen nicht als unverhältnismäßig gewertet werden.

### III. Fazit

Trotz der erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastung der Fußballclubs durch die „strict liability“ gelange ich im Ergebnis zu der Überzeugung, dass das Rechtskonstrukt der verschuldensunabhängigen Haftung für Zuschauerausschreitungen einer Prüfung am Maßstab des deutschen Verbandsrechts standhält und die Vereine durch eine solche Verbandsregelung nicht unverhältnismäßig in die Verantwortung gestellt werden. Zusätzlich zu den oben erläuterten Gründen spricht ein nicht unerheblicher Widerspruch für die Zulässigkeit der verschuldensunabhängigen Haftung. Denn warum sollte ein Verband bei Vorliegen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen das Recht zum verschuldensunabhängigen Ausschluss eines Mitglieds haben (siehe S.16), während er seine Mitglieder nur bei Nachweis eines Verschuldens sanktionieren darf?

Die zukünftigen Schiedssprüche des CAS und der Gerichte der Fußballverbände werden zeigen, welche Anforderungen zur Verhinderung von Zuschauerausschreitungen die Verbände noch an die Verantwortlichen der Clubs stellen werden. Es ist dabei durchaus vorstellbar, dass es bei steigenden Erwartungen an die Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten mittelfristig zu einer organisatorischen und vor allem finanziellen Überlastung der Vereine, besonders der in der Regel finanzschwächeren Vereine in der 2. und 3. Fußball-Bundesliga und den Amateurligen, kommen kann. Schon heute haben die Fußballclubs unter hohen Kosten zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten zu leiden, sodass die Verbände hinterfragt werden müssen, ob an die Vereine im Sinne des Grundsatzes „ultra posse nemo obligatur“ nicht zu hohe

---

<sup>110</sup> OLG Rostock SpuRt 2006, S.249ff.

<sup>111</sup> CAS (3.6.2003 – 2002/A/423) PSV Eindhoven vs. UEFA, S.10; zu dieser Auffassung gelangt auch Haas/Jansen, in: Sport und Recht 2008, S.154.

Sicherheitsanforderungen gestellt werden. So könnte der mittelfristig zu erwartende Widerstand der Clubverantwortlichen gegen die „strict liability“ seitens der Verbände schließlich sogar zu einer Abkehr von dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung für Ausschreitungen führen. Dabei sollte sich insbesondere der DFB vor Augen führen, dass die FIFA in Art.70 FIFA-DK (s.o.) auf dem Boden des außerordentlich vereins- und verbandsfreundlichen Schweizer Zivilrechts eine für die Vereine rigide Zuordnung der Haftung vertritt, während in Deutschland die Schranken der §§138, 242 BGB als Messlatte für die Vereinsstrafe deutlich höher aufgebaut sind<sup>112</sup>.

---

<sup>112</sup> Hilpert, S.146.

### **Versicherung über die selbstständige Anfertigung**

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle von mir verwendeten Quellen sind als solche gekennzeichnet.

---

Felix Engelbart